

**Stadtverordnung
zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund § 5 (1) des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz –LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 243) in Verbindung mit § 2 (3) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 252), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Kaltenkirchen verordnet:

§ 1

In Kaltenkirchen dürfen aus besonderem Anlass Verkaufsstellen an Sonntagen, jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, wie folgt offengehalten werden:

am 07.01.2024 (Veranstaltung „AufTakt“),
am 24.03.2024 (Veranstaltung „Frühlingsfest“),
am 29.09.2024 (Veranstaltung „Wiesnfest“) sowie
am 03.11.2024 (Veranstaltung „Lichterfest“).

Das Offenhalten der Verkaufsstellen ist in den betreffenden Geschäften per Aushang bekanntzugeben.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Ladenöffnungszeitengesetzes.

§ 3

Die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie das Gesetz zum Mutterschutz sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen, zuletzt geändert am 30.11.2022, außer Kraft.

Kaltenkirchen, den 04.12.2023

Stadt Kaltenkirchen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Hanno Krause
Bürgermeister